



Nr. 28/16 Freitag, 14. Oktober 2016

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,
zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,
auch außerhalb dieser Zeiten

individuelle Termine zu

vereinbaren, sowie die

Online-Services unter

www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENUMMER

**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ BA-Nr. 992/15 – Sonderbau: Neubau eines Stahlgittermastes Höhe 40,00 m auf Flst.Nr. 2158, 2162, Gemarkung Kempten, Kempten (Allgäu), Eberhard-Scho- bacher-Weg 1

Mit Bescheid vom 06.10.2016
hat die Stadt Kempten (Allgäu)
als untere Bauaufsichtsbehörde
die Genehmigung für o.g. Bau-
maßnahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmi-
gungsverfahrens können beim
Bauverwaltungs- und Bauord-
nungsamt der Stadt Kempten
(Allgäu) während der öffent-
lichen Sprechzeiten eingesehen
werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann
innerhalb eines Monats nach sei-
ner Bekanntgabe Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht
in Augsburg, Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg, schriftlich oder
zur Niederschrift des Urkunds-
beamten der Geschäftsstelle die-
ses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den
Beklagten [Stadt Kempten (All-
gäu)] und den Gegenstand des
Klagebegehrens bezeichnen und
soll einen bestimmten Antrag
enthalten. Die zur Begründung
dienenden Tatsachen und Be-

weismittel sollen angegeben, der
angefochtene Bescheid soll in
Urschrift oder in Abschrift bei-
gefügt werden. Der Klage und
allen Schriftsätzen sollen Ab-
schriften für die übrigen Betei-
ligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfs- belehrung:

- Durch das Gesetz zur Ände-
rung des Gesetzes zur Ausfüh-
rung der Verwaltungsgerichts-
ordnung vom 21.06.2007 wur-
de das Widerspruchsverfahren
im Bereich des Baurechtes
abgeschafft. Es besteht keine
Möglichkeit, gegen diesen Be-
scheid Widerspruch einzule-
gen.
- Die Klageerhebung in elek-
tronischer Form (z.B. durch
E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei
Rechtsschutzanträgen zum
Verwaltungsgericht seit
01.07.2004 grundsätzlich ein
Gebührevorschuss zu ent-
richten.

O.g. Baugenehmigungsbescheid
gilt mit dem Datum der heuti-
gen Bekanntmachung als zuge-
stellt.

Die Frist zur Klageerhebung
wird mit dem Tag der Zustellung
in Lauf gesetzt.